

Abwägungsvorschlag – BP „Solarpark Schmiedehausen“ (Vorentwurf)

Behörden / TöB, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 11.07.2024 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand vom 29.07.2024 bis einschließlich 01.09.2024 statt.

Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben Nachfolgend sind angegeben:

- die Träger öffentlicher Belange (TöB), die im Rahmen des Verfahrens durch die Stadt beteiligt wurden,
- das Datum, mit welchem die Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen sind,
- die für das Verfahren relevanten Inhalte der Stellungnahmen sowie
- die Umgangsweise bzw. der Beschlussvorschlag (soweit erforderlich) mit deren Begründung.

Lfd. Nr	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Antwort zum Vorentwurf	Antwort zum Entwurf (ausstehend)
1.1	Thüringer Landesverwaltungsamt	27.08.2024	
1.2	Landratsamt Weimarer Land	15.08.2024	
1.3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	05.08.2024	
1.4	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	15.08.2024	
1.5	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	06.08.2024	
1.6	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	30.07.2024	
1.7	Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	06.08.2024	
1.8	Thüringer Forstamt Jena-Holzland	16.08.2024	
1.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.08.2024	
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.07.2024	
1.11	Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.12	Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.13	Grüne Liga, Landesvertretung Thüringen	Keine Stellungnahme eingegangen	

1.14	Apoldaer Wasser GmbH und der Abwasserzweckverband Apolda	20.07.24	
1.15	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.16	Landesjagdverband Thüringen e.V.	22.10.2024	
1.17	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Thüringen e.V.	15.07.2024	
1.18	BUND Deutschland - Landesverband Thüringen e.V.	12.07.2024	
1.19	NABU Regionaler Planungsverband Thüringen e.V.	30.08.2024	
1.20	VG Dornburg	23.08.2024	
1.22	TWS Thüringer Wärme Service GmbH	26.04.2024	
1.23	Stadtverwaltung Apolda	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.24	Gemeinde Schmiedehausen	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.25	Gemeinde Niedertreba	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.26	Gemeinde Großheringen	27.08.2024	
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung		
2.1	Bürger*in 1	30.08.2024	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
1.1	Thüringer Landesverwaltungsamt 27.08.2024	<p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)	Kenntnisnahme
		<p>Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 27.08.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Schmiedehausen“ (Az.: 5090-340-4621/4256-1-143410/2024)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungamtes zu den Belangen der Raumordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können<ol style="list-style-type: none">a) Einwendungenb) Rechtsgrundlagec) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)2. <input type="checkbox"/> Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts<ol style="list-style-type: none">a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungenb) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung3. <input type="checkbox"/> Hinweise für Überwachungsmaßnahmen<ol style="list-style-type: none">a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungenb) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme4. <input checked="" type="checkbox"/> Weitergehende Hinweise<ol style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Die Gemeinde Schmiedehausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schmiedehausen“ in der Gemarkung Lachstedt. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung von fünf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Das Areal umfasst insgesamt ca. 37,5 ha Fläche und besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen.</p> <p>Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, in der Fassung der 1. Änderung, beschlossen am 09.07.2024, Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen noch ausstehend) und des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011).</p> <p>Gemäß LEP, Grundsatz 5.2.8 G, soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebieten genutzt werden sollen.</p> <p>Aufgrund des Gebietscharakters entspricht das Vorhaben nicht dem o.g. Grundsatz des LEP.</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Es wird ein gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Auftrag gegeben. Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Gemeinde Bad Sulza über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>
		<p>Auch die Festlegungen gemäß Grundsatz G 3-38 des RP-MT, wonach für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche ausgenommen werden sollen, in denen wesentliche Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können, werden nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß Raumnutzungskarte des RP-MT befinden sich die zwei südwestlich gelegenen Teilflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-MT, Grundsatz G 4-11).</p> <p>Die nordwestlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung wm-37 – Nordwestlich Lachstedt (RP-MT, Grundsatz G 4-13).</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Eine gesamtstädtische Standortalternativenprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden. Dabei wird die gesamte Landgemeinde Bad Sulza betrachtet. Im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Es wird ein gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Die östlichen Teilflächen befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs 57 – Ilmtalhänge bei Bad Sulza, Saaletal und Finnehänge nördlich Auerstedt (RP-MT, Grundsatz G 4-5) sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Ilmtal (RP-MT, Grundsatz G 4-21).</p> <p>Nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien fehlen, es wird in der Begründung nur die Eignung der gewählten Fläche dargelegt.</p> <p>Da sich das Plangebiet in den o. g. Vorbehaltsgebieten befindet, sind besondere Anforderungen an die Begründung einer davon abweichenden Nutzung zu stellen. Eine nachvollziehbare Abwägung der betroffenen raumordnerischen Belange erfolgt in den Unterlagen derzeit nicht. Es wird sich nur auf das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG bezogen.</p> <p>Zudem ist die Einbeziehung der beiden östlichen Teilflächen, die nicht an die anderen Bereiche des Plangebietes angrenzt, nicht nachvollziehbar.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Entwicklung und Umsetzung von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes erfolgen, das neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.</p> <p>Die westlichen Teilflächen der hier vorgelegten Planung grenzen unmittelbar an den parallel vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Bad Sulza“ der Stadt Bad Sulza an. Deshalb sollte ein gemeinsames Konzept mit der Stadt Bad Sulza, die ohnehin erfüllende Gemeinde für Schmiedehausen ist, erarbeitet werden.</p>	<p>und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen in Auftrag gegeben. Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Gemeinde Schmiedehausen über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p> <p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, welcher den Einfluss des Projektes auf Wander- und Flugkorridore prüft und entsprechende Maßnahmen formuliert, welche im Bedarfsfall einer negativen Einflussnahme entgegenwirken</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung für eine städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie die Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel „Planungsalternativen“ ergänzt. Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
			<p>der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Gemeinde Schmiedehausen über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p> <p>Eine abschließende Flächenauswahl für das Plangebiet geschieht im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf.</p>
		<p>Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 27.08.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Schmiedehausen“ (Az.: 5090-340-4621/4256-1-143410/2024)</p> <p>Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Anpassung in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen</p> <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Schmiedehausen“ kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, da die Gemeinde Schmiedehausen keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Anhaltspunkte, dass eine Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB infrage kommt, sind nicht erkennbar.</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, § 8 Abs. 4 BauGB; § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung. Nachweis der Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 4 BauGB</p> <p>d) Begründung der Einwendungen</p> <p>Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Eine gesamtstädtische Standortalternativenprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden. Dabei wird die gesamte Landgemeinde Bad Sulza betrachtet. Die Begründung für eine städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel „Planungsalternativen“ ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Für die Gemeinde Schmiedehausen liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. In der Begründung zum vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes ist angeführt, dass in der Gemeinde Schmiedehausen zum momentanen Zeitpunkt über keinen Flächennutzungsplan verfügt und daher selbst von einem vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB ausgeht.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB wäre ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dies stellt insbesondere aufgrund der innerhalb der Gemarkung Lachstedt sowie um deren Ortslage weiträumig verteilten Teilgeltungsbereiche des Plangebietes und der dadurch zu erwartenden umfassenden Auswirkungen aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht keine Option dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei vorliegendem Bebauungsplan um eine vorzeitige Planung nach § 8 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan jedoch nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Dringlichkeit einer Planung muss sich aus städtebaulichen Gründen ergeben. Ohne Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes müssen erhebliche Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde drohen, die die Umgehung des Regelfalls einer zweistufigen Planung rechtfertigen. Dringend ist eine Planung immer dann, wenn sie (zugleich) für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dringend erforderlich ist und die Flächennutzungsplanung nicht abgewartet werden kann, um das Planungsziel zu erreichen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ohne die vorzeitige Planung ein städtebaulicher Missstand ergeben würde.</p> <p>Zum anderen besteht die Anforderung, dass die vorzeitige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen wird. Insbesondere darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der „gesamtgemeindlichen Perspektive“ muss sich ergeben, dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, um den entsprechenden Bedarf zu decken. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung muss der abgestimmten geordneten städtebaulichen Entwicklung aus gesamtgemeindlicher Perspektive entsprechen.</p>	<p>Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Gemeinde Schmiedehausen über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Die Anforderungen an die Dringlichkeit einerseits und die Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung andererseits sind dabei nicht einzeln für sich zu betrachten, sondern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis.</p> <p>Der vorliegende Planungsstand lässt eine umfassende Erfüllung der Voraussetzungen an einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB bisher nicht erkennen.</p>	
		<p>2. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme</p> <p>Dass, wie in der Begründung dargelegt, der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik mit immensen Umsetzungsvorgaben für die Erzeugung treibhausgasneutraler Stromerzeugung gehört, ist unbestritten. Ebenso richtig ist, dass mit entsprechend erfolgten Änderungen des Baugesetzbuchs die Grundlagen für eine Umsetzung dieser Ziele in der städtebaulichen Planung geschaffen wurden.</p> <p>Dies ist <u>ein</u> Argument für das städtebauliche Erfordernis eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB anzuerkennen.</p> <p>Darüber hinaus ist aber auch die grundsätzliche Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nachzuweisen. Im Vorfeld einer Entscheidung für den konkreten Standort laut Planung ist daher ein Konzept zur Untersuchung und Prüfung sowie Priorisierung weiterer potentiell geeigneter Flächen für PV-Anlagen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sulza als Landgemeinde und erfüllende Gemeinde erforderlich.</p> <p>Da für die Stadt kein Flächennutzungsplan vorliegt, ist dieses Konzept auf die Ebene des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzuziehen und als Bestandteil der Planung im Verfahren mit abzustimmen.</p> <p>Die in der Begründung bisher angeführten Aussagen zur Standortwahl beziehen sich nur auf den Standort selbst, es lassen sich aber keine städtebaulichen Auswahlkriterien, die im Ergebnis zur Festlegung der Plangebietsflächen führte, ablesen. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erkennbar.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich alle Plangebietsbereiche innerhalb von im geltenden Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten unterschiedlicher Funktion.</p> <p>Bei der durchzuführenden Schutzgüterabwägung können die erneuerbaren Energien zwar als ein vorrangiger Belang eingebracht werden. Dennoch hat auch bei der Planung von Anlagen</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Eine gesamtstädtische Standortalternativenprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden. Die Ergebnisse fließen in die Die Begründung für städtebauliche Prüfung von Alternativflächen mit ein und werden im Entwurf im Kapitel „Planungsalternativen“ ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		für erneuerbare Energien unabhängig des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien eine sorgfältige Prüfung der Betroffenheit weiterer gewichtiger öffentlicher Belange zu erfolgen. Aufgrund der Lage aller Teilbereiche des Plangebietes innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist eine geplante abweichende Nutzung in der Begründung sowie der gemeindlichen Abwägung mit besonderem Gewicht zu behandeln (siehe auch Anlage 1).	
1.2	Landratsamt Weimarer Land 15.08.2024	<p>Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben Sie das Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Ihre eingereichten Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf der Satzung bestehend aus Planzeichnung M 1:2.500 (Teil A) sowie textliche Festsetzungen (Teil B) Stand Juni 2024 - Begründung zum Bebauungsplan Stand Juni 2024 <p>haben wir an die Fachämter unseres Hauses, deren Belange von der Planung berührt werden, weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme aufgefordert. Die Belange der Träger öffentlicher Belange sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Eine Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB stellt keine Prüfung über das rechtmäßige Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. §§ 214f. BauGB dar. Folgende Fachstellungnahmen liegen vor:</p> <p>Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils angegebenen Ansprechpartner.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Bauamt <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> (Auskunft erteilt: Fr. Monetha-Mund Tel.: 03644 540 641)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwendungen b) B) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anprndungen oder deren Überwindung <p>Zum Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2ff. BauGB</p>	Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Eine gesamtstädtische Standortalternativenprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Die Gemeinde Schmiedehausen verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Schmiedehausen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer sozialgerechten Bodennutzung dringend durchzuführen ist. Ein entsprechende Datenabfrage wurde bereits durchgeführt, relevante Planunterlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Demnach handelt es sich im vorliegenden Verfahren um die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB. Der Gesetzgeber hat den vorzeitigen Bebauungsplan explizit als Ausnahmefall vorgesehen. Dessen Rechtfertigungzwang steigt mit der Zeit, die zur Verfügung stand, einen Flächennutzungsplan aufzustellen.</p> <p>Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Demnach müssen <u>dringende städtebauliche Gründe</u> die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.</p> <p>Das Abwägungsgebot verlangt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einer gerechten Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen. Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz etc.) Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit der Bauleitplanung verbundene städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung im Gemeindegebiet sinnvoll, welches auch sonstige Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt. Dies ist insbesondere hinsichtlich einer zeitnahen Aufstellung eines Flächennutzungsplans anzuraten.</p> <p>Insbesondere betrachtet werden sollte hierbei auch die aktuelle gesetzliche Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB. Durch die Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich im Außenbereich weitere Flächen für die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen. Diese Flächen sollten, sofern auf Gemeindegebiet vorhanden, im gemeindlichen Gesamtkonzept vorrangig geprüft und bewertet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien werden im gemeindlichen Gesamtkonzept der Landgemeinde Bad Sulza zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen für die Eignung der gewählten Flächen dargelegt. Dieses berücksichtigt neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde Schmiedehausen und ermittelt so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet. Es dient gleichzeitig der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Gemeinde Schmiedehausen über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Bei der anschließenden Abwägung ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die Privilegierung ganz bestimmter Teilräume der Natur und Landschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen seinen planerischen Willen in dem Sinne zum Ausdruck gebracht hat, dass PV-FFA vorrangig außerhalb von ökologisch hochwertigen oder geschützten Flächen und stattdessen auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen (z. B. Altlastenstandorte, Deponien, Halden, stillgelegte Tagebau- oder Konversionsflächen, Seitenflächen von Autobahnen) ohne besondere ökologische Funktion errichtet werden sollten. Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion sollten auch Ackerflächen mit hoher Bodengüte in der Regel nicht mit PV-FFA überständert werden.</p> <p>Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere weil die Gemeinde Bad Sulza über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>	
		<p><u>Sachgebiet Bauverwaltung</u> Auskunft erteilt Herr Heinicke, Tel.: 03644 540 706 Grundsätzlich hat die Straßenverwaltung des Kreis Weimarer Land keinerlei Einwand gegen den Entwurfsplan des Solarparks Schmiedehausen. Laut vorgelegten Unterlagen gibt es keinerlei Berührungs punkte mit unseren Kreisstraßen. In der Nähe befindet sich nur die Kreisstraße K 113. Der Abstand Kreisstraße K113, Abschnitt Schiedehausen-Lachstedt ist weit über 40m. Sollte eventuell im Rahmen des Planungsfortschrittes/ -erweiterungen der Mindestabstand von 40m zur Kreisstraße K113 unterschritten werden (z.B. Anchlussleitungen, ständige oder temporäre Zufahrten etc.), muss die Gemeinde die Zustimmung nach § 23 ThürStrG – Straßenbenutzungsvertrag – einholen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf, die Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>
		<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Auskunft erteilt Frau Dahmlos, Tel.: 03644 540 227 Zur vorgelegten Planung der Gemeinde Schmiedehausen Bebauungsplan "Solarpark Schmiedehausen" stellt die Untere Denkmalschutzbehörde das Folgende fest: 1. Zum vorliegenden Verfahren ist pflichtgemäß die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) mit</p>	<p>Die Hinweise werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt (siehe Lfd.Nr 1.7) SN vom 06.08.2024. In Absprache mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>den Fachbereichen Bau- und Kunstdenkmalflege und Archäologische Denkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt einzuholen. Eventuelle Auflagen dieser Behörde sind einzuhalten. Die Antragsunterlagen wurden durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Erhalt pflichtgemäß an die Fachbereiche des TLDA zur fachlichen Stellungnahme übergeben. Erst nach Eingang dieser Stellungnahmen kann eine abschließende denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen.</p> <p>2. Wir möchten darauf hinweisen, dass Bodendenkmale nur dann im Denkmalbuch registriert werden, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind (§ 4 ThürDSchG). <u>Es sind also nicht alle Bodendenkmale im Denkmalbuch aufgeführt.</u> Der Schutz der Denkmale ist lt. § 4 ThürDSchG nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind. Nach § 24 ThürDSchG gehört die systematische Aufnahme der Kulturdenkmale zu den Aufgaben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Vollständige Angaben zu Bodendenkmälern kann daher nur der Bereich Archäologische Denkmalpflege dieses Amtes machen.</p>	wurden im Mai 2025 erste Zielvorstellungen zu Zeitplan und finanziellem Aufwendungen festgehalten, um die Sicherstellung der Auflagen zum Schutzgut einzuhalten.
		<p>Umweltamt <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Auskunft erteilt Frau Dreßler, Tel.: 03644 540 673</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</p> <p>Mit Schreiben vom 12.07.2024 wurden wir im Verfahren „Aufstellung eines BP „Solarpark Schmiedehausen“ (Vorentwurf) durch die Regionalplanung im Hause als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Der geplante Solarpark umfasst 9 Flurstücke und eine Fläche von ca. 37,5 ha.</p> <p>Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope</u></p> <p>Der Standort des o.g. Bauvorhabens berührt keine, nach Naturschutzrecht ausgewiesenen, Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Unmittelbar am Vorhabenstandort wurden durch die OBK (Stand ab 2013) keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) kartiert. Das Vorhandensein von Lesesteinmauern, als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine erneute Kontrolle des Gebietes auf solche geschützten Bereich muss zwingend im Rahmen des Verfahrens erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durch einen externen Gutachter durchgeführt. Geschützte Biotope werden von jeglicher Bebauung freigehalten. Nach Rücksprache mit der UNB wird vom Bauzaun zu den bestehenden Alleen und Baumreihen ein Abstand von 5</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Artenschutz</p> <p>Die übersandten Planunterlagen enthalten keine artenschutzrechtlichen Unterlagen. Die getroffenen Aussagen sind eher allgemeiner Natur und derzeit nicht belegbar. Für die Realisierung des Vorhabens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese hat den allgemeingültigen Methodenstandards zu entsprechen. Eine Abstimmung über die verwendeten Erfassungsmethoden ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erreichen. Eine Beurteilung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Raumplanung</p> <p>Der Landschaftsplan „Ostabschnitt des Kreises Weimarer Land“ weist dieses Gebiet als intensive Ackerflächen aus, welche durch Strukturelemente bereichert sind. Eine Bebauung ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des BPs sind die Aussagen des Landschaftsplans darzustellen und entsprechend zu würdigen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans für dieses Gebiet ist derzeit in Bearbeitung.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen schreibt der Regionalplanung Mittelthüringen (Stand 2011) für den ländlichen Raum vor, dass u.a. die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der ländlichen Kulturlandschaft erhalten wird. Ein technischer Ausbau durch große Freiflächen-PV-Anlagen steht diesem Ziel direkt entgegen.</p>	<p>Metern gehalten, damit die Baumpflege auch während der Betriebslaufzeit des Parks durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, in dem geprüft wird, ob mit Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände ausgelöst werden können und geeignete Maßnahmen festgelegt, um ein Eintreten von Verbotsstatbeständen zu vermeiden. Über den Umweltbericht werden die Maßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt indem die Aussagen des Landschaftsplans berücksichtigt und gewürdigt werden. Es wird eine Standortkonzeption FF-PVA (Alternativenprüfung) erarbeitet, die das Plangebiet dahingehend bewertet. Die Begründung für eine städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Eingriffsregelung</p> <p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Neben den Veränderungen der belebten Bodenschichten z.B. durch Fahrwege, Aufständerungen, sonstige Neubenanlagen stellt die Errichtung eines ca. 37,5 ha großen Solarparks einen Eingriff in das Landschaftsbild dar (großflächige technische Veränderung). Für das Vorhaben ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Insbesondere sind Maßnahmen zur Eingliederung des Vorhabens in die Landschaft zu planen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine Visualisierung des Vorhabens hilfreich.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann zum derzeitigen Planstand nicht erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt: Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan im Entwurf.</p>
		<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Auskunft erteilt Frau Igney, Tel.: 03644 540 693</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwendungen b) B) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anprägungen oder deren Überwindung <p>Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Anzeigepflichtig nach §40 AwSV ist die Trafoanlage als Verwendungsanlage nicht, da die Mengenschwelle von 1000 l (WGK2) bzw. 10.000l (WGK 1) enthaltenen Isolieröls bei weitem nicht erreicht wird. Wird MIDAL als Isolieröl verwendet, besteht ohnehin keine Anzeigepflicht. MIDAL besteht aus Fettsäuretetraestern. Das Gemisch wird vom Hersteller als ein aufschwimmendes Gemisch im Sinne von Anlage 1 Nr. 3.3. AwSV bezeichnet und als allgemein wassergefährdend eingestuft. Es besteht also in jedem Fall <i>keine</i> Anzeige- und Prüfpflicht. Ungeachtet dessen sind jedoch Grundsatzanforderungen und Anforderungen an die Rückhaltung zu stellen.</p> <p>Die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt in der Verantwortung des Betreibers.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme; Hinweise und Anregungen</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bau- leitplanung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der Vorhabensstandort liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	
		<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Auskunft erteilt Frau Bierbaß, Tel.: 03644 540 191</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>1. Im Bereich des Vorhabens sind dem Landratsamt Weimarer Land keine Altlasten und altlastverdächtigen Flächen bekannt. Sollten der Gemeinde bzw. Antragsteller oder Bauausführenden Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen innerhalb des Planungsbereiches vorliegen, ist das Umweltamt im Landratsamt Weimarer Land unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>2. Werden im Zuge durchzuführender Tiefbauarbeiten kontaminierte bzw. organoleptisch auffällige Bereiche angeschnitten bzw. erfasst, ist das Umweltamt im Landratsamt Weimarer Land zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung umgehend hinzuzuziehen.</p> <p>Auffälliges Material ist zunächst zu separieren. Temporäre Lagerflächen sind so auszubilden, dass infolge der Zwischenlagerung keine Gefährdung für die Schutzgüter zu besorgen ist (versiegelter Untergrund, Abdeckung von Materialien mittels Folien gegen Nässeeinwirkung bzw. geschlossene Container bei nachweislich gefährlichen Abfällen). Erforderliche Einzelanalysen bei konkretem Verdacht auf relevante Schadstoffparameter sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u></p> <p>3. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden, ist es notwendig, den Ausgangszustand der baulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Die Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes umfasst die Beschreibung der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sowie die Beurteilung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionsbewertung erlaubt das frühzeitige Erkennen möglicher Interessenskonflikte und erleichtert das Auffinden geeigneter</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Es wurde ein Bodenschutzkonzept (BK) sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Dezember 2024 beauftragt. Herr Dipl.-Ing.agr. Ch. Scheibert ist vom Freistaat Thüringen als Sachverständiger für Landwirtschaft; SG Bodenkunde / Bodenschätzung öffentlich bestellt und vereidigt und wird das Bodenschutzkonzept erstellen und die Baubegleitung ausführen. Dies beinhaltet auch die hier aufgeführten Punkte 1-13, die das Schutzgut Boden betreffen. Das Bodenschutzkonzept wird nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herr Lasch) im Rahmen des Bauantrages mit eingereicht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Standorte beispielsweise für die temporäre Inanspruchnahme von Teilflächen. Darüber hinaus dient sie der Dokumentation und Beweissicherung bei eventuellen Schadensersatzforderungen. Der Thüringen Viewer liefert erste, grundlegende Hinweise für die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden (Bodengeologische Karte im Maßstab 1:100.000, Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:5.000). Darüber hinaus sollen bodenbezogene Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgezeigt werden.</p> <p>4. Aufgrund der Größe des Vorhabens muss eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) festgesetzt und in allen Projektphasen ((Detail-)Planung, Durchführung, Abschluss) der Bau- und Rückbaumaßnahmen eingebunden werden (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Durch eine BBB soll ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden und die Einhaltung der diesbezüglichen DIN-Vorschriften und Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden. Ziel der BBB ist es, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. nach Bauabschluss möglichst umfassend wiederherzustellen. Die BBB muss über eine bodenkundliche Ausbildung mit entsprechender Baustellenpraxis im vorsorgenden Bodenschutz verfügen. Für die BBB sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19639 und des BVB-Merkblatts Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung BBB" einzuhalten.</p> <p>5. Ein Bodenverwertungskonzept sollte bereits frühzeitig in der Planungsphase erarbeitet werden. Diesbezüglich ist folgendes zu berücksichtigen: Oberboden („Mutterboden“) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberboden- und kulturfähiges Unterbodenmaterial ist zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht am Herkunftsor wiederzuverwenden oder möglichst hochwertig und ortsnah zu verwerten, beispielsweise zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierbei sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§§ 6-8 BBodSchV) zu beachten. Die Vorgaben zum Untersuchungsbedarf sowie die Anforderungen an die (stoffliche und physikalische) Verwertungseignung nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. Sonstiges Bodenmaterial (nicht kulturfähiger Unterboden, unbelebtes Untergrundmaterial) ist so weit wie möglich am Herkunftsor wiederzuverwenden (z. B. für Wiederverfüllung). Kann Bodenaushub nicht wiederverwendet werden, ist er einer geordneten Entsorgung (= Verwertung oder Beseitigung) mit der Abfallschlüsselnummer AVV-Nr.: 17 05 04 (Zuordnung</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>ASN bei Vorlage entsprechender Analysen je nach Entsorgungsweg) zuzuführen. Die Vorgaben zur laborchemischen Untersuchung des Bodens richten sich nach dem geplanten Entsorgungsweg. Nur wenn eine Wiederverwendung oder Verwertung des Bodens nicht möglich ist, ist eine Beseitigung auf Deponien zulässig.</p> <p>6. Die ordnungsgemäße Wiederverwendung bzw. Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials ist der Unteren Bodenschutzbehörde auf Nachfrage unter Angabe der anfallenden Menge nachzuweisen (§ 11 (1) Thüringer Bodenschutzgesetz).</p> <p>7. Bei der Verwendung von feuerverzinkten Stahlprofilen zur Gründung der Solarmodule sind Zinkeinträge in den angrenzenden Boden im kritischen Umfang nicht auszuschließen. Der Zinkeintrag wird vor allem durch die Bodenfeuchte und den Boden-pH-Wert gesteuert und nimmt unterhalb eines pH-Werts von 6 deutlich zu. Darüber hinaus kann durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den Boden eingetragen werden. Vor allem in (Ober-)Hangbereichen ist mit flachgründigen Böden und z. T. felsigem Untergrund zu rechnen. Hier ist ein Vorrammen erforderlich, um den partikulären Zinkeintrag beim Einrammen zu minimieren. Darüber hinaus sind weitere standortangepasste und/oder technische Maßnahmen zur Minimierung des Zinkeintrags zu treffen (z. B. optimierte Materialeigenschaften, Verringerung der Bodenkontaktfläche).</p> <p>8. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), - DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), - DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). <p>Zudem sind die Arbeitshilfen „Checklisten Schutzwert Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abfall</u></p> <p>9. Sämtliche anfallende Abfälle sind entsprechend Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vor-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt, betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>rangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung relevanter Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Es sind die Dokumentationspflichten gemäß §§ 3 und 8 der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen.</p> <p>10. Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Baustellenmischabfälle, Holz, ölhaltige Betriebsmittel bzw. Plastik, Papier etc. sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten/beseitigen).</p> <p>11. Die Entsorgung aller Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Entsorgungsweg ist durch den Auftraggeber/Eigentümer ggf. zu prüfen. Zu entsorgende Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen zwischengelagert, abgelagert, behandelt bzw. verwertet oder beseitigt werden. Die Entsorgungsnachweise sämtlicher anfallenden Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren (Wiegescheine, Deklarationsanalysen etc.) und auf Nachfrage in Kopie dem Umweltamt vorzulegen.</p> <p>12. Zur Errichtung von tragfähigem Untergrund geplanter Lagerflächen, Stellflächen, oder Gründungspolster sind folgende Materialien zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• zertifiziertes Mineralgemisch unter Beachtung der „Techn. Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB 20 in der Fassung 20) bzw. „zusätzliche techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB 20 in der Fassung 2020) -z.B. Kalkschotter bzw.• seit dem 01.08.2023 zugelassene Ersatzbaustoffe gemäß EBV entsprechend vorgesehener Einbauweise außerhalb Heilquellen-/Trinkwasserschutzzone bei einer nachweislich grundwasser-freien Sickerstrecke >1,5 m <p>13. Bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) ist sicherzustellen, dass durch den Einbau von MEB und ihrer Gemische in ein technisches Bauwerk (Leitungsgraben, Straßenaufbau o. ä.) keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen gemäß §§ 19 und 20 Ersatzbaustoffverordnung zu besorgen sind. Hierzu wird auf das Merkblatt für Verwender von MEB, die diese in technische Bauwerke einbauen möchten, unter folgendem Link verwiesen:</p> <p>https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Bei Fragen zu abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Belangen ist die Untere Abfall-/Boden-schutzbehörde unter 03644 – 540 696 (Herr Unruh-Harder) bzw. 03644 – 540 191 (Frau Bier-baß) erreichbar.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Auskunft erteilt Frau Hinniger, Tel 03644 540 192</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die UIB hat aktuell keine Kenntnisse von Anlagen oder Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. <p>Auf folgende Belange zur Planung und Errichtung wird hingewiesen:</p> <p>2.1 Blendwirkungen Die Solarpaneele sind so zu errichten, zu betreiben und auszustatten, dass weder der Verkehr auf den unmittelbar benachbarten Verkehrswegen (siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme) noch schützenswerte Räume (Wohnräume, Aufenthaltsräume von Beschäftigten in benachbarten Gewerbestandorten) durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden. Hierzu sind, sofern Blendwirkungen nicht auszuschließen sind, blendarme bis blendfreie Materialien einzusetzen oder entsprechende andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hier zeichnet gemäß dem § 22 des BImSchG der Betreiber dafür verantwortlich, dass Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p>2.2 Windgeräusche Durch Windereignisse können bei ungünstigen Konstruktionseigenschaften der Paneele/Module sowie der Trägerkonstruktionen auf Grund von Strömungswirbeln an Kanten und Trägerkonstruktionen belästigende Windgeräusche auftreten. Die angrenzenden Gewerbean-siedlungen wären als Nachbarn direkt davon betroffen. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche die Lärm-Immis-sionsrichtwerte der TA-Lärm für Gewerbegebiete an den Flurstücksgrenzen des Vorhabens nach § 8 BauNVO von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) nicht überschreiten dürfen.</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Ein Blendgutachten wird dem Entwurf beigelegt. Entsprechende Sichtschutzmaßnahmen werden dahingehend festgesetzt um Blendwirkungen auf Schutzgüter auszuschließen.</p>
		<p>Amt für Wirtschaftsförderung-Kultur und Tourismus zu o. g. Maßnahme geben wir nachstehende Stellungnahme unseres Amtes ab: <u>Tourismus</u></p>	<p>Wird bei den Planungen berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Das Plangebiet befindet sich zum Teil im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Ilmtal“ (Kapitel 4.6.1 Regionalplan Mittelthüringen). Wie in der Begründung zum Antrag richtig festgehalten wird, sollen in diesem Gebiet „einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Gemäß Begründung G 4-26 sollen in diesem Vorbehaltsgebiet insbesondere der Natur- und Aktivtourismus ausgebaut werden. Die angrenzende Stadt Bad Sulza gehört darüber hinaus zu den regional bedeutsamen Tourismusorten mit der Funktion Kur. Sie stützen sich auf natürliche Gegebenheiten. Gemäß Begründung G 4-31 sollen in Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen u.a. die vorhandenen touristischen Infrastrukturen zukunftsfähig ausgebaut, landschaftlich angepasste Freizeit und Erholungseinrichtungen saniert bzw. neu geschaffen und Ortsbilder aufgewertet und bewahrt werden. Basierend auf diesen raumordnerischen Zielen spricht sich das Sachgebiet Tourismus gegen die Teilflächen des Bebauungsplans aus, die innerhalb des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung liegen, da sich die raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen.</p>	<p>Die Hinweise zur Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Ilmtal“ sowie bedeutsame Tourismusorte mit der Funktion Kur in der Region Mittelthüringen wird in der Entwurfssatzung zusätzlich ergänzt. Nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien werden im gemeindlichen Gesamtkonzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen für die Eignung der gewählten Flächen dargelegt. Dieses berücksichtigt neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde und ermittelt so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet.</p>
		<p><u>Wirtschaftsförderung</u> Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung hat keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><u>Breitband</u> Das Sachgebiet Breitband hat keine Einwände oder Belange.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p>Ordnungs- und Rechthabersamt <u>Untere Verkehrsbehörde</u> Auskunft erteilt Frau Hesse, Tel.: 03644 540 707 Zu dem o. g. Bauvorhaben erheben wir keine Einwände. Sollte bei dem Vorhaben öffentlicher Verkehrsraum beeinträchtigt oder behindert werden oder sonstige Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr bestehen, ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, spätestens zwei Wochen, vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Verkehrsbehörde des Kreises Weimarer Land zu beantragen. Das Beschmutzen von öffentlichen Straßen und Wegen infolge von Baumaßnahmen und durch überladene Fahrzeuge sowie durch verschmutzte Reifen ist laut § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		verboten und entsprechend zu verhindern. Wenn eine Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraumes dennoch erfolgt, ist die Beschmutzung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO durch den Verantwortlichen (Verursacher) unverzüglich zu beseitigen.	
		<p><u>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</u> Auskunft erteilt Herr Wallisch, Tel 03644 540 291</p> <p>1. Eine Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz) ist ausreichend lang zu gewährleisten. Um eine Brandausbreitung über die elektrischen Leitungen zu verhindern, sind elektrische Leitungen im Bereich der Übergänge zu den Trafostationen brandschutztechnisch wirksam zu schotten. Die unter der Anlage befindliche Vegetation kann wesentlich zur Brandausbreitung beitragen. Aus diesem Grund ist dauerhaft ein 2,50 m breiter brandlastarmer Streifen zur Grundstücksgrenze zu erhalten. Die Flächen unter und zwischen den Anlagen sind durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen und möglichst brandlastarm zu halten.</p> <p>2. Die Durchführung wirksamer Löscharbeiten muss sichergestellt werden. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, wie die Zufahrt für die Feuerwehr zum / auf das Grundstück erfolgen soll.</p> <p>3. Gemäß DVGW W 405:2008-02 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist die Deckung des Löschwasserbedarfs von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden im ausgewiesenen Bereich zu gewährleisten. Die gesamt erforderliche Löschwassermenge muss in einem Umkreis von max. 300 Metern von jedem Objekt / Anlagenteil aus genormten Löschwasserentnahmestellen entnommen werden können.</p> <p>4. Sofern eine Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für ein Baugrundstück nicht möglich ist (z.B. bei Bauvorhaben im Außenbereich), ist dafür zu sorgen, dass auf dem Grundstück Löschwasser als Löschwasserteich nach DIN 14210 oder wegen der leichteren Wartung besser als unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten wird.</p> <p>5. Die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda anzugeben bzw. mit unserem Amt abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt sie betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>6. In der Gemeinde Schmiedehausen erfolgt die örtliche Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (in der Regel 10 Minuten nach Alarmierung) am Einsatzort ist.</p> <p>7. Die Zugangsregeln zum Objekt sind eindeutig zu regeln. Hierzu ist im Zugangsbereich ein Torschließlsafe mit der Schließung des Landkreises Weimarer Land zu installieren. Die Modalitäten bezüglich des Torschließlsafes (Bestellung, Hinterlegung Schlüssel, Ausführung und Lage) usw. sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst vor Ausführung zu klären.</p> <p>8. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Zufahrt für die Feuerwehr erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>9. Bei Gebäuden / Anlagen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind für die Feuerwehr Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Bei Sackgassen sind in Feuerwehrzufahrten regelmäßig Wendemöglichkeiten vorzusehen. Diese werden benötigt, um einsatzbedingte Stellungswechsel der Einsatzfahrzeuge und ein geordnetes An- und Abrücken der Hilfskräfte zu ermöglichen. Am Ende solcher Sackgassen sind Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge bis 10m Länge vorzusehen.</p> <p>10. Zur Herstellung der Feuerwehrzufahrten, insbesondere zu berücksichtigenden Kurvenradien und Flächen für die Feuerwehr wird auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung 2007- verwiesen.</p> <p>11. Die Solarmodule müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE zertifiziert sein. Jeder Wechselrichter ist mit einem DC Freischalter zu versehen.</p> <p>12. Das Material der Montagesysteme für die elektrischen Leitungen muss vollständig aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>13. Kabelkanäle aus Kunststoff dürfen nur in elektrischen Betriebsräumen verlegt werden. Außerhalb dieser Räume müssen alle Solarkabel in nicht brennbaren Kabelkanälen geführt werden oder sind mit nichtbrennbaren Baustoffen allseitig zu ummanteln.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>14. Für den Standort ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Vor Fertigstellung des Konzeptes ist dieser durch unser Amt bestätigen zu lassen. Es sind mind. 2 Ausführungen zu fertigen.</p> <p>15. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Ortbegehung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll zu dokumentieren.</p>	
1.3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 05.08.2024	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) <p>übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>	
		<p><u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Ansprechpartner: Rainer Karsten Tel.: +49 361 57 3941 364 E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-32-3447/2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Ob geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.	
		<p><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u></p> <p>Belange der Wasserwirtschaft</p> <p>Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger Tel.: +49 361573917 216 E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-44-344 7 /2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p>X Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Informationen</p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
		<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u></p> <p>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</p> <p>Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam Tel.: +49 361 57 3943 897 E-Mail: Uta.Braeutlgam@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit</p>	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Hinweis <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß§ 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	
		Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Belange des Immissionsschutzes Ansprechpartner: Jürgen Jacobi Tel.: +49 361 57 3943 847 E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-61-3447/2156-1 <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
		Belange Abfallrechtliche Zulassungen Ansprechpartner: Lisann Gernhardt Tel.: +49 361 57 3943 605 E-Mail: lisann.gerhardt@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-64-344 7 /2156-1 <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
		Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten Belange der Immissionsüberwachung Ansprechpartnerin: Maria Hahn Tel.: +49 361 57 3943 669 E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-71-3447/2156-1	Kenntnisnahme. Der Hinweis tangiert nicht die Bauleitplanung, wird jedoch bei der Ausführung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Planungsgrundsatz Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p>Blendwirkung Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.</p> <p>Hinweise AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise tangieren nicht die Bauleitplanung, werden jedoch bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
		<p>Belange Abfallrechtliche Überwachung Ansprechpartner: Lisann Gemhardt Tel.: +49 361 57 3943 605 E-Mail: Lisann.Gerhardt@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-7 4-344 7/2156-1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Lan-</p>	<p>Der Hinweis wird zu gegebenem Zeitpunkt berücksichtigt und in den Planunterlagen vermerkt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>desamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar. Für die Obermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.</p>	
		<p><u>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</u></p> <p>Ansprechpartner: Andreas Schumann Tel.: +49 361 57 3941 623 E-Mail: andreas.schumann@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-344 7 /2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u></p> <p>Ansprechpartner: Stephan Sonntag Tel.: +49 361 57 3941 645 E-Mail: stephan.sonntag@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-344 7 /2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt zu gegebenen Zeitpunkt eine Baugrunduntersuchung zur Einschätzung des Untergrundes.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des herzynisch (NW-SE) streichenden Störungssystems der Finnestörung, in dem die anstehenden Schichtenfolgen des Muschelkalks stark zerblockt und somit in ihrer Lagerung gestört sowie gegeneinander versetzt sind. Aufgrund der geomorphologischen Position wird der Untergrund im Bereich des Plangebietes vorherrschend durch graue Mergelsteine und Kalksteine des Unteren Muschelkalks sowie zusätzlich mit Gipseinlagerungen des Mittleren Muschelkalks aufgebaut, die partiell durch Löß/Lößlehm wechselkaltzeitlichen Alters überlagert werden. Die Festgesteine des Muschelkalkes weisen im oberflächennahen Bereich eine unterschiedlich tief reichende Zersatzzone auf. Im Ausstrichbereich des Mittleren Muschelkalkes können noch vereinzelte Gipseinlagerungen vorhanden sein, welche unterirdisch abgelaugt werden können (Subrosion).</p> <p>Im Untergrund ist lokal die Bildung von kleineren Hohlräumen bei geringmächtigen Sulfateinschlüpfungen möglich. Im Plangebiet sind dem TLUBN derzeit keine Erdfälle bzw. Senkungen bekannt und erst weiter westlich in der Ortslage Bad Sulza vermutet.</p>	
		<p><u>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</u></p> <p>Ansprechpartner: Matthias Strobel Tel.: +49 361 57 3941 630 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><u>Belange Geotopschutz</u></p> <p>Ansprechpartner: Matthias Strobel Tel.: +49 361 57 3941 630 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2156-1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	
		<u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u> Ansprechpartner: Dieter Reinhold Tel.: +49 361 57 3927 410 E-Mail: dleter.reinhold@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-86-344 7/2156-1 <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Das Plangebiet befindet sich in der bergrechtlichen Bewilligung „Bad Sulza“, die zur Gewinnung von Sole bis zum 25.01.2051 erteilt wurde. Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) ist die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH, Kurpark 2 in 99518 Bad Sulza. Für den Planbereich liegen dem TLUBN (Referat 86) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.	Der Hinweis wurde durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geprüft. Die von der Inhaberin der Bergbauberechtigung derzeit genutzten Fördereinrichtungen, hier die Bohrung „Johann-Agricola-Quelle“ sowie die Quellfassung „Carl-Alexander-Sophie-Quelle“ befinden sich in der Ortslage von Bad Sulza und sind somit durch die Planung bzw. Baumaßnahme nicht betroffen.
1.4	<i>Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr</i> 15.08.2024	<u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u> Ansprechpartner: Lisann Gernhardt Tel.: +49 361 57 3943 605 E-Mail: lisann.gerhardt@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-64-344 7 /2156-1 <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
1.5	<i>Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</i> 06.08.2024	<u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u> <u>Belange der Immissionsüberwachung</u> Ansprechpartnerin: Maria Hahn Tel.: +49 361 57 3943 669 E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-71-3447/2156-1 <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Planungsgrundsatz</p> <p>Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p>Blendwirkung</p> <p>Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulassige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.</p> <p>Hinweise</p> <p>AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wird ein Blendgutachten erstellt im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf.</p> <p>Der Hinweis zur AVV Baulärm wird berücksichtigt, betrifft jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>
1.6	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt und Landwirtschaft und Ländlichen Raum</p> <p>30.07.2024</p>	<p>Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42- Agrarstruktur nimmt zum Bebauungsplan „Solarpark Schmiedehausen“ wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Schmiedehausen plant gemeinsam mit der Kronos Solar Project GmbH die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Anlagengröße beträgt 73,5 ha und erstreckt sich über folgendem Geltungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung: Lachstedt; Flur: 2; Flurstücke: 53/1, 67, 73, 75, 76/1, 76/2 • Gemarkung: Lachstedt; Flur: 3; Flurstücke: 78/1, 78/2, 78/3 <p>Folgende landwirtschaftliche Feldblöcke werden von dem Vorhaben berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AL49352P01, AL49352P01, AL49361F03, AL49352K02, AL49352K01, AL49361A19, AL49361F03, AL49361F03, AL49352P01, AL49352K02, AL49352K01, AL49361A19 <p>Für die Flächen liegen zahlreiche Pachtverträge (z. T. mit Laufzeiten bis 2034) vor.</p> <p>Der Vorhabenstandort liegt größtenteils innerhalb des im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung“ westlich der Ortschaft Lachstedt.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung steht beim gewählten Standort in Konkurrenz zur Nutzung durch erneuerbare Energien. Beiden Belangen soll bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Stadt wägt diese die Nutzungs-konkurrenz aufgrund folgender Argumente ab: Erneuerbare Energien liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen.</p> <p>Raumbedeutsamen Planungen zur Sicherung und zum Ausbau der Nutzung erneu-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ dienen gemäß Regionalplan der Sicherung qualitativer und quantitativer Potenz langfristiger landwirtschaftlicher Bodennutzung und ergänzen somit die Funktion der Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“.</p> <p>Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten unbedingt zu vermeiden, so weit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft von hoher Bedeutung sowie eine existentielle Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>Die Prüfung von alternativen Flächen (Konversionsflächen, Brache-Flächen etc.) ist nicht im ausreichenden Maße erfolgt. Die Vorbehaltsnutzung Landwirtschaft sollte aus bodenschutzfachlicher Sicht auf den für die PV-Anlage vorgesehene Fläche erhalten bleiben.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Anordnung im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie der Plangebietsgröße von über 5 ha ist das Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen. Wir empfehlen daher eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340-Raumordnung, Bauleitplanung.</p> <p>Der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schmiedehausen, mit einer Größe von 37,5 ha, wird aus Sicht des TLLR aus den o.g. Gründen nicht zugestimmt.</p> <p><u>Sollte eine Umsetzung des o.g. Vorhabens entgegen der Ablehnung des TLLR erfolgen, sind folgende Auflagen und Hinweise einzuhalten:</u></p> <p><u>Auflagen für die Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen und Sicherstellungen zu einer Rückbauverpflichtung dieser Anlage ist in den Unterlagen beizufügen (bei Einstellung des Anlagenbetriebs Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“) - Die Bauausführung (Baubeginn und Bauende) ist mit dem Bewirtschafter/ Pächter der Fläche abzustimmen. - Die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme sind dem Bewirtschafter frühzeitig anzugeben, um eine vorausschauende Planung zu gewährleisten und mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden. 	<p>erbarer Energiepotenziale ist gem. Grundsatz 5.2.6 LEP bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Nutzung des Standorts für erneuerbare Energien trägt außerdem weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung (5.1.1 G LEP, 5.2.8 G LEP, 5.2.7 Z LEP, G 3-22 RP-OT).</p> <p>Die Flächen werden mittels einer Standortkonzeption PV-FFA (Alternativenprüfung) auf dem Gebiet der Landgemeinde geprüft und auf Positivkriterien zum Gesamtgebiet der Landgemeinde bewertet. Die Begründung für eine städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie die Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Rückbauverpflichtung wird im Städtebaulichen Vertrag wird mit der Gemeinde verbindlich geregelt.</p> <p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt, betrifft jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Auf Ebene</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzugeben. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.</p> <p>Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebspromen berechnet werden. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer vorzeitigen Pachtaufhebung ist dem Pächter (Bewirtschafter) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Pachtaufhebungentschädigung zu entrichten. - Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist jederzeit sicherzustellen. - Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Lagerung von Baumaterialien genutzt werden. - Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. - Eine dauerhafte Pflege der Grünlandfläche zwischen den einzelnen Elementen der Photovoltaikanlage ist zu sichern. - Die Gemeinde Schmiedehausen soll ein Photovoltaik-Freiflächenkonzept erstellen. Dieses Konzept soll in die kommunale Planung der Gemeinde, z. B. Flächennutzungsplan, verbindlich aufgenommen werden. <p><u>Auflagen aus Sicht des landwirtschaftlichen Bodenschutzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Flächenumfang der Versiegelung durch bauliche Nebenanlagen und Wegebau sind so gering wie möglich zu halten. - Grundsätzlich muss im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes die Gefahr vermieden werden, dass durch Anstriche etc. der Solarmodule oder Gründungen sowie der Kühl- und Isoliermittel der Transformatoren eine langfristige Bodenkontamination erfolgt. Beschädigte Module sind unverzüglich auszutauschen. - Auch bei möglichen Reinigungsarbeiten der PV-Anlagen ist der Eintrag von Reinigungsmittelrückständen in den Boden zu verhindern. <p><u>Hinweise</u></p>	<p>der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt in Absprache mit den Bewirtschaftern gewährleistet.</p> <p>Die Flächen werden mittels einer Standortkonzeption PV-FFA (Alternativenprüfung) vor dem Hintergrund des gesamten Gemeindegebiets geprüft und auf Positivkriterien zum Gesamtgebiet der Gemeinde bewertet. Die Begründung für städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ ergänzt. Bodenschutzmaßnahmen werden sichergestellt durch das Bodenschutzkonzept sowie die bodenkundliche Baubegleitung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>- Auf Grund der unmittelbaren Nähe des geplanten Vorhabens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf landwirtschaftliche Immissionen hin. Diese treten bei Maßnahmen wie Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Düngung und Ernte auf und sind unvermeidbar (§ 3 Abs. 1 und 4 BImSchG).</p> <p>- Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten (§ 46ThürNRG).</p> <p>- Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir Sie, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum frühzeitig zu beteiligen. Beachten Sie bitte, dass es nach § 15 Abs. 3 BNatSchG unbedingt zu vermeiden ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 29.07.2024 ist ungültig und wird von dieser ersetzt.</p>	<p>Die Sachverhalte werden auch im Umweltbericht entsprechend betrachtet und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planungen berücksichtigt.</p>
1.7	<p>Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 06.08.2024</p>	<p>Gegen o. g. Vorhaben bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind aus dessen Umgebung bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.a.) sowie Befunde (auffällige Haufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) -Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.</p> <p>Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind uns mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit wir eine denkmafachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.</p> <p>Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen, Pkt. 6.1 zu verankern bzw. die dort vorhandenen Angaben zu korrigieren.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Planungen berücksichtigt. Die Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan wurden dahingehend geändert bzw. korrigiert. Ein entsprechender Zielvertrag mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über den zeitlichen Ablauf der Baubegleitung und eine generelle Absprache zur Sicherstellung einer denkmafachlichen Begleitung erfolgte im Mai 2025 mit der Vorhabenträgerin.</p>
1.8	<p>Thüringer Forstamt Jena-Holzland 07.08.2024</p>	<p>Ich habe die uns vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Schmiedehausen“ der Gemeinde Schmiedehause mit Stand vom Juni 2024 geprüft. Da durch den geplanten Bau des Solarparkes Schmiedehausen keine Waldflächen im Sinne von § 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) direkt betroffen sind und auch ein Abstand von gut 150 m zur nächsten Waldfläche eingehalten wird, bestehen von Seiten des Thüringer Forstamtes Jena-Holzland keine Bedenken oder Einwände gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
1.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 07.08.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
1.10	Deutsche Telekom 25.07.2024	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Telekom keine prinzipiellen Einwände . Im Zuge der weiteren Planung, Vorbereitung und beabsichtigten Realisierung des Bebauungsplanes ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bestandsschutz unserer Anlagen gewährleistet bleibt, diese nicht beschädigt, überbaut und in ihrer Lage verändert werden. Bei Bedarf sind hierzu gesonderte Absprachen zu treffen. Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Benutzern und Gastbenutzern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen. https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html Werden im Rahmen der weiteren Planung und Vorbereitung der vorgesehenen Maßnahme bauliche Veränderungen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich, sind diese mindestens 8 Wochen vor Baubeginn dem PTI 22, Mühlweg 16, 99091 Erfurt, schriftlich und hinreichend begründet mitzuteilen. Zur weiteren Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre weitere Planung.	Die Hinweise werden berücksichtigt , betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.
1.14	Apoldaer Wasser GmbH und der Abwasserzweckverband Apolda 20.07.24	Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 11.07.2024. Generell können wir dem Vorhaben zustimmen. Es befinden sich keine unserer Anlagen im beplanten Gebiet, sodass zum derzeitigen Planungsstand auch keine Berührungspunkte entstehen. Wir bitten Sie dennoch uns weiterhin im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Eine erneute Beteiligung wird sichergestellt.
1.16	Landesjagdverband Thüringen e. V. 22.10.2024	Der Landesjagdverband erkennt die dringende Notwendigkeit des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energiequellen an. Wir unterstützen grundsätzlich die Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien, insofern sie nicht zu Lasten von Wildtieren und deren Lebensraum sattfindet oder nachweislich Störungen komplexer Zusammenhänge erwarten lässt. Jede Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geht mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher, Flächen für Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion (in diesem Fall 73,5ha) werden in Anspruch genommen. Eine naturverträgliche Standortwahl spielt eine entscheidende Rolle. Daher ist stets vorrangig zu prüfen,	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>ob derartige Anlagen auch Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen integriert oder gebäudegebunden errichtet werden können bzw. wo diese zur Pflicht werden sollten, um ihre Auswirkungen auf Landschaft und Tierwelt zu minimieren. Die Begrenzung der Wirkleistung von privaten Solaranlagen (s. § 9 EEG 2021) sollte gestrichen werden.</p> <p>Eine komplette Umzäunung der Fläche birgt definitiv negative Auswirkungen auf den bisherigen Lebensraum dort vorkommender Wildtierarten. Durch die Einzäunung entsteht in der freien Landschaft eine Barriere für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken. Femwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagdausübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Hinsichtlich Form, Farbe und reflektierender Eigenschaften sind die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einzubinden, was sich zumeist auch positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung auswirkt. Wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen (mindestens 3 m). Die Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, die im Rahmen der Flächenpflege zum Einsatz kommen, ist zu bedenken.</p> <p>Durch eine naturschutzfachlich sinnvolle Gestaltung können PV-FFA zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Dies gelingt z.B. durch die Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken, die Forderung eines artenreichen Unterwuchses, die Anlage von Feuchtbiotopen mit Freiwasserzone oder Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten (durch Lesesteinhaufen, Nisthilfen, Käferbanke, etc.). Zudem sollte der Ausgleich des Eingriffs entweder auf der Fläche selber oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden, z.B. durch zusätzliche Strukturen oder mehrjährige Blühbrachen, um die Funktionalität der Maßnahmen im Solarpark zu gewährleisten. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der ökologischen Umfeldgestaltung sowie ein Pflegekonzept (u.a. Vermeidung von Stoffeinträgen, standortangepasstes Mahd- oder Beweisungsmanagement) müssen verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen werden. Vor Ort sollte die wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten erfolgen.</p> <p>Für uns stellt sich ebenfalls die Frage, wie die Bewirtschaftung der Grünfläche für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden soll? Ist eine ganzjährige Beweidung gesichert, soll zusätzlich eine einschürige Mahd erfolgen, um eine durch Beweidung folgende Selektion bestimmter Pflanzenarten zu neutralisieren? Solarparks werden in der Regel für einen Zeitraum von</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Eine Einfriedung ist aus rechtlichen und technischen Belangen her notwendig. Kartierergebnisse, Umweltbericht und Arten- schutzfachbeitrag sind Teil der Qualifizierung zum Entwurf.</p> <p>Eine Bewirtschaftung von extensivem Grünland erfolgt mittels Mahd-Pflegekonzept. Durch Extensivierung der Flächen (Kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger) sowie der Ansaat von lokalem Saatgut, angepasstem Mahdregime etc. Ist davon auszugehen, dass sich das Projekt positiv auf die lokale Biodiversität auswirkt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>20 bis 25 Jahren genehmigt und müssen, so sich keine Anschlussgenehmigung über ein Repowering ergibt, wieder zurückgebaut werden. Beim Rückbau eines ökologisch aufgewerteten Solarparks sollte äußerst behutsam vorgegangen werden, damit die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht innerhalb weniger Tage zunichte gemacht wird. Sprechen sie hierzu am besten die Untere Naturschutzbehörde oder den LJV an. Eventuell kann die Fläche auch in den Vertragsnaturschutz überführt werden.</p>	<p>Der Jagdausübungsberechtigte wurde kontaktiert. Eine wildtierfreundliche Gestaltung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie ökologischen Gutachtern ausgearbeitet. Die Konkreten Ergebnisse sind dem Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht zu entnehmen</p>
		<p><u>Parklayout</u></p> <p>Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0.7) nicht überschreiten. Dies ermöglicht recht erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, die, wenn sie klug genutzt werden, aus einem Solarpark durchaus ein Kleinod machen können, das vielen Arten eine sichere Heimstatt bietet. Ideal ist es, wenn die Wirtschaftswege aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt und nicht asphaltiert werden. Diese lassen das Niederschlagswasser besser versickern, dienen den Tieren zum „Trockenlaufen“ nach Niederschlägen und bieten Vogelarten, wie dem Rebhuhn die Gelegenheit zur Aufnahme von Magensteinen.</p> <p>Werden die Wege rechts und links mit einem breiten Grünstreifen eingerahmt, von dem jedes Jahr eine Seite unbearbeitet bleibt und die jeweils andere Hälfte gemulcht wird, so haben die Tiere Deckung und Äsung zugleich. Denn das auf der gemulchten Fläche verbleibende Pflanzenmaterial enthält Sämereien, die gerade in der äsungsarmen Zeit als Nahrung für das Niederwild dienen, aber auch den Grundstock bilden, aus dem neue Gräser und Blumen sprießen.</p> <p>Die Bereiche, auf denen die Pflanzen überwintern, bieten den Tieren Deckung, weitere Äsung und gerade die unschön anzusehenden, braunen Pflanzenhalme dienen vielen Insekten als Überwinterungsquartier. Überträgt man das gleiche Prinzip auf die Bereiche zwischen den Reihen, und pflanzt dort sowie unter den Solarmodulenschattenverträgliche Sorten, so ergibt sich ein wertvolles Netz, dass den gesamten Park durchzieht und dem Niederwild, aber auch anderen Tier-, Pflanzen- und sogar Pilzarten gute Lebensbedingungen bietet.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die überbaubare Gesamtfläche ergibt sich jedoch erst während der Qualifizierung zum Entwurf. Eine wasserdurchlässige Ausführung von Verkehrswegen und Stellplätzen im Sondergebiet wird sichergestellt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Gerade bei zuvor intensiv genutzten Flächen ist es jedoch wichtig, die Saatgutmenge so anzupassen, dass das Geflecht aus Halmen, Stängeln und Blättern, aufgrund des hohen Nährstoffgehalts des Bodens, nicht undurchdringlich für Küken und Junghasen wird. Werden die Blühstreifen hier und da auch noch durch kleine Ansaaten von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen, Käferbanke (beetle banks) und Schwarzbrachestreifen ergänzt, so entsteht früher oder später ein Quellbiotop für Pflanzen, Niederwild und Insekten, von dem auch die angrenzenden Bereiche profitieren.</p>	
		<p><u>Wasser- Quell des Lebens</u></p> <p>Wasser darf in einem Solarpark nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glanzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Park, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop bietet aber auch Wasserwild und anderen Tieren eine willkommene Heimstatt und sollte, als Quell des Lebens, gerade in einem eingezäunten Solarpark nicht fehlen.</p> <p>Werden Trafohäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass die angezogenen Wasserinsekten nicht ungenutzt verkommen und so zumindest einen Teil ihrer Funktion im Rahmen der Nahrungskette erfüllen. Wer mit spitzem Bleistift rechnet, der integriert das Feuchtbiotop in das Brandschutzkonzept des Solarparks und spart so doppelt und dreifach, denn auch dieses wird den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und kann durch klug angelegte Randbereiche und Überschwemmungszonen auch für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf die negativen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den betroffenen Jagdausbildungsberechtigten aufmerksam machen. Dieser kann auf dem befriedeten Bezirk die Jagd nicht mehr ausüben und einen hohen Anteil seiner Jagdfläche.</p> <p>Durch die Errichtung der Anlage muss eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Fläche, möglich bleiben. Deshalb sind entsprechende Abstände vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Eine durch den Bau des Solarparks potentiell erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit der Flächen, müssen in angemessener Weise ausgeglichen werden.</p>	<p>Dem Hinweis folgend wird die Begründung an entsprechender Stelle geprüft und ggfls. überarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		Der LVT empfiehlt Ihnen dringend als Alternativumsetzung die Errichtung einer APV Anlage. Die APV Anlage liefert einen Lösungsansatz zur Entschärfung der Flächennutzungskonkurrenz, zur Stärkung der landwirtschaftlichen Resilienz und zum Voranbringen von Natur-, Umweltschutz und der Energiewende. Sollten diese Hinweise zur Errichtung der PV - FFA Berücksichtigung finden, so stimmt der LVT dem Vorhaben zu.	Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage kommt aufgrund der geringen Flächengröße sowie dem Zuschnitt in diesem Fall nicht in Frage. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.17	Schutzbund Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. 28.07.2024	<p>Als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Der Standort widerspricht der Raumordnung und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms. Da es sich um eine Fläche von über 70 ha handelt, steht die SDW der Planung an diesem Standort kritisch gegenüber. Aus Sicht der SDW sollte im Zuge der notwendigen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung des „fs-57: Schutzwald für Internationalen Campingplatz Großbreitenbach“ erfolgen, um den Widerspruch zur Raumordnung zu vermindern. Die Planung hat das Potential, den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum durch Extensivierung der Fläche und eine Strukturanreicherung naturschutzfachlich aufzuwerten. Wir begrüßen die Festsetzungen zur maximalen Versiegelung und der wasser durchlässigen Ausführung von Verkehrswegen und Stellplätzen im Sondergebiet. Um die Durchlässigkeit der Einfriedungsanlage vor allem für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist mind. ein Abstand von 15 cm, besser 20 cm einzuhalten. Die dies betreffende Festsetzung sollte dahingehend angepasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 37,5 ha.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Qualifikation zum Entwurf berücksichtigt. Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde. Sollte eine Aufwertung zugunsten der Fläche „fs-57 Schutzwald für Internationalen Campingplatz Großbreitenbach“ in Frage kommen wird dies zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten jedoch generell besser in näherer Umgebung zum Eingriff erfolgen. Die Querungsmöglichkeit im Bauzaun wird durch den Abstand von min 10-20 cm eingehalten.</p>
		Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Betroffenheit von Arten durch das Vorhaben zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu definieren. Eine Vernetzung der bestehenden Biotopstrukturen im Rahmen der Kompensationsplanung wäre wünschenswert.	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
1.18	BUND Deutschland Landesverband Thüringen e.V. 12.07.2024	Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung. Wir erlauben uns, erst dann ausführlich Stellung zu nehmen, wenn der Umweltbericht zum Verfahren vorliegt. Eine Anmerkung möchten wir jedoch vorab schon machen: Wir bitten Sie im Entwurf die un-	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		mittelbare Nähe zum Bauvorhaben Solarpark Bad Sulza herauszuarbeiten und die Auswirkungen des Verfahrens auf die Schutzgüter im Gesamtkontext zu betrachten. Immerhin sprechen wir hier von einem Solarpark von insgesamt über 100 Hektar Größe und die zwei Vorhaben liegen recht dicht beieinander. Zur Übersichtlichkeit erbitten wir ebenso Karten, auf denen beide Parke nebeneinander gelegt werden.	
	Nachtrag BUND 08.08.2024	<p>Wir möchten Ihnen noch einen Nachtrag zu unserer Antwort vom 12.07.2024 zukommen lassen. Um den Solarpark so naturverträglich und biodiversitätsfördernd wie möglich zu planen und entsprechende wichtige Vorgaben bereits in der Bauleitplanung, konkret im Umweltbericht zu verankern empfehlen wir Ihnen sich an der Publikation der TU Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ zu orientieren.</p> <p>Ebenso raten wir Ihnen, wenn sie Vereinbarungen zum Rückbau der Anlagen in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen der Bauleitplanung verankern, insbesondere darauf zu achten, dass sich der Hersteller der Module verpflichtet, diese zu recyceln. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken</p>	Kenntnisnahme
1.19	NABU Thüringen 30.08.2024	<p>Der NABU Thüringen hat ein Infopapier zum naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik am 01. August 2024 herausgebracht. Dieser verweist auf detailliertere Kriterien bzw. Standards vom NABU des Bundes - hier ebenfalls in einem Positionspapier „Solarparks naturverträglich ausbauen“ (Beschluss im Bund-Länder-Rat) veröffentlicht am 13.3.2022.</p> <p>Ich möchte insbesondere auf die empfohlenen Kernforderungen aus diesem Positionspapier hinweisen und darum bitten, dass diese in der Gestaltung und Aufteilung der Flächen zu beachten. Detailliert wird unter dem Punkt zur Ausgestaltung von Solarparks hingewiesen. Ich bitte Sie in Ihrer Abwägung diese Punkte mit aufzunehmen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn für die Menschen, Tiere und Umwelt die Aspekte des NABU's in Ihre Planung des Solarparks Bad Sulza und Schmiedehausen Berücksichtigung finden und diese mit einfließen.</p> <p>https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/stellungnahmen/positionspapier_des_nabu_th_ringen_zum_naturvertr_glichen_ausbau_der_freif_l_chenphotovoltaik_.pdf</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>1 Hinweis: zur Information senden wir Ihnen als Anlage (auch für zukünftige Projekte) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das neue vom NABU Landesverband Thüringen erarbeitete Positionspapier 2024 - Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen (Stand: 14.09.2021) © 2021 Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende - Daneben gibt es auch vom Bundesverband des NABU ein etwas umfangreicheres Positionspapier und weitere Informationen unter: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/31385.html - Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand April 2021, gemeinsames Papier BSW — Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V 	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
		<p>2 Kriterien für einen naturverträglichen Solarpark aus Sicht des NABUs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung max. 1% - Abstand Modulunterkante zum Boden min. 80 cm - Max. 40% Überdeckung durch Solarmodule und min. 3 m Reihenabstand - Ökologisches Pflegekonzept - Heckenpflanzung von min. 6 m Breite um (außerhalb!) Einzäunung - Anlegen von Trittsteinbiotopen, z. B. Teichen, Stein- und Totholzhaufen - Abstand Zaun zum Boden o. ausreichende Maschengröße - Wildtierkorridore von min. 50 m Breite - Gut geplante Solarparks können Lebensraum für Arten bieten - Begrünung mit regionalem und zertifiziertem Wildpflanzen-Saatgut 	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
		<p>3 Hinweis:</p> <p>Man sollte unbedingt etwas für die Förderung des Rebhuhns tun.</p> <p>Zur geplanten Unternutzung und Pflege des Solarparks:</p> <p>Zum Beispiel finden sich beim Göttinger Rebhuhnprojekt wertvolle Hinweise wie man Rebhuhnschutz und Solaranlagen verbinden kann.</p> <p>https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/photovoltaik-und-rebhuhn.html</p> <p>Zum Beispiel steht dort geschrieben:</p> <p>“Rebhühner brauchen länger als jeder Singvogel für die Aufzucht ihrer Brut. Von März (Reviergründung) bis Mitte August (wenn die Küken langsam Flugfähigkeit erlangen) brauchen Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand, der Deckung, Insekten und an anderen</p>	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Stellen auch Ausblick und Sonne bietet. Das ließe sich evtl. in einer Photovoltaik-Anlage einrichten, indem die einzige Mahd des Jahres frühestens am 15. August durchgeführt wird. Es gibt außerdem mit den Photovoltaik-Elementen und mit den Zäunen viele Ansitzwarten, von denen aus Krähen und Greifvögel recht steil von oben in die Vegetation hineinsehen können. Das macht Solaranlagen für prädationsgefährdete Arten wie Rebhuhn oder Feldhamster hochgradig riskant.“</p> <p>Auch dafür werden Vorschläge gemacht (mind. 20 m Brachstreifen außerhalb des Zaunes). Das Göttinger Rebhuhnprojekt hat eine Blühmischung speziell für den Rebhuhnschutz entwickelt, die sogenannte Göttinger Mischung: weitere Infos unter: https://www.rebhuhnschutz-projekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html</p>	
		<p>4 Hinweis: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)</p> <p>“Kommunen dürfen voraussetzen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt für die naturschutzfachliche Gestaltung von Solarparks”</p> <p>Hier fügen wir ergänzend hinzu, dass man nicht nur ein Konzept für die naturschutzfachliche Gestaltung des Solarparks benötigt, sondern unbedingt auch ein naturnahes Pflegekonzept, das in den LBP Maßnahmenblättern verbindlich festgelegt wird. Die Insekten- und Rebhuhngerechte Art und Weise und der Zeitpunkt der Pflege der Blühstreifen und auch der Hecken ist entscheidend für den ökologischen Nutzen. Blühstreifen erhalten sich nicht von selbst. Mit der Zeit vergrasen sie und müssen neu angelegt werden. Oder es kommen unerwünschte Pflanzen auf wie die Orientalische Zackenschote.</p>	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
1.20	VG Dornburg 23.08.2024	<p>Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Schmiedehausen“ in der Gemeinde Schmiedehausen wird festgestellt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Belange der Stadt Dornburg- Camburg berührt werden, d.h. dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen. Bei Fragen und für Informationen stehe wir Ihnen gerne unter den unten angegebenen Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
1.22	Thüringer Wärme Service GmbH 23.08.2024	Die TWS Thüringer Wärme Service GmbH betreibt im angegebenen Bereich keine Leitungen oder Anlagen.	Kenntnisnahme. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
1.26	Gemeinde Großheringen 27.08.2024	<p>Der o.g. Solarpark grenzt direkt an unsere Gemarkung an und wird das Landschaftsbild aus Richtung Großheringen erheblich beeinträchtigen. Die Bewohner der Gemeinde Schmiedehausen werden diese Beeinträchtigungen selber nicht haben.</p> <p>Die Außengebietsentwässerung des Solarparks erfolgt in die Gemarkung Großheringen. Wir gehen davon aus, dass durch eventuell zusätzliche Versickerungsanlagen (Gräben...) der Außengebietswasserabfluss nicht erhöht wird.</p> <p>Im B-Plan selbst fehlt die Darstellung der Erschließungstrassen, die gegebenenfalls auch unsere Gemarkungen betreffen könnten und im Vorab gemeinsam abgestimmt werden müssen.</p> <p>Die Ausweisung des angrenzenden Gebietes WG 5 erfolgte zur Sicherung des Industriestandortes Großheringen, so dass auch beim Solarpark eine Koordinierung bzw. Einbeziehung der Viegawerke angestrebt werden sollte.</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden während der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt. Eine Erschließung muss innerhalb jedes Bauleitplanverfahrens sichergestellt werden. Eine Vorabstimmung wird dazu erfolgen im Rahmen der Sicherung der Wegerechte bzw. Gestaltungsverträge mit der Gemeinde. Das Windvorranggebiet WG5 wird bei den Planungen berücksichtigt. Der Geltungsbereich im nördlichen Bereich im geplanten Windvorranggebiet wurde reduziert.

Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeit eingegangen sind

Lfd. Nr.	Verfasser	Inhalt der Stellungnahme:	
2.1	Bürger*in 1	<p>Der NABU Thüringen hat ein Infopapier zum naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik am 01. August 2024 herausgebracht. Dieser verweist auf detailliertere Kriterien bzw. Standards vom NABU des Bundes - hier ebenfalls in einem Positionspapier „Solarparks naturverträglich ausbauen“ (Beschluss im Bund-Länder-Rat) veröffentlicht am 13.3.2022.</p> <p>Ich möchte insbesondere auf die empfohlenen Kernforderungen aus diesem Positionspapier hinweisen und darum bitten, dass diese in der Gestaltung und Aufteilung der Flächen zu beachten. Detailliert wird unter dem Punkt zur Ausgestaltung von Solarparks hingewiesen. Ich bitte Sie in Ihrer Abwägung diese Punkte mit aufzunehmen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn für die Menschen, Tiere und Umwelt die Aspekte des NABU's in Ihre Planung des Solarparks Bad Sulza und Schmiedehausen Berücksichtigung finden und diese mit einfließen.</p> <p>https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/stellungnahmen/positionspapier_des_nabu_th__ringen_zum_naturvertr__glichen_ausbau_der_freifl__chenphotovoltaik_.pdf</p>	Die Hinweise werden bei der Qualifizierung der Planungen zum Entwurf insbesondere im Umweltbericht berücksichtigt.